Der Accisenstreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert.

Von Dr. **K. Th. von Inama-Sternegg.**

I.

Einleitung. Veranlassung der Controverse.

Wissenschaftliche Controversen haben in der Regel gute Früchte getragen; sie führen eine grössere Vertiefung des Gegenstandes, eine gerechtere Prüfung der Gründe und Gegengründe, eine Erweiterung des Gesichtskreises und eine sichere Klarstellung der Folgen herbei und ebnen so dem Dogmatiker durch die Fülle und Verwendbarkeit des Materials die Wege zur Erkenntniss der Wahrheit. Es ist nicht anzunehmen, dass der Literarhistoriker leer ausgehen werde, welcher solche wissenschaftliche Controversen einer vergangenen Zeit seiner genauen Betrachtung unterzieht; im Gegentheil erwarten wir von einer derartigen Behandlung um so mehr wesentliche Vortheile für unsere Wissenschaft, da die Wirthschaftsgeschichte gerade den Controversen über einzelne Gegenstände der Volks- und Staatswirthschaft nur in geringem Maasse bisher ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat. Und was wir im Besondern von einer eingehenden Untersuchung der Controverse über die Universal- und Particularaccise, wie sie gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in vielen Flugschriften und Dissertationen uns entgegentritt, für die Nationalökonomik zu gewinnen hoffen, das ist im hauptsächlichsten:

1) Die Bekanntschaft mit manchem tüchtigen volkswirth-

schaftlichen Denker einer an Nationalökonomen ohnehin nicht reichen Zeit;

2) nicht unbedeutende Beiträge zur Erkenntniss volkswirthschaftlicher, insbesondere finanzieller deutscher Zustände;

3) Streiflichter für die Vorgeschichte der ersten deutschen Systeme der Finanzwissenschaft.

Bevor wir jedoch an die Behandlung der bezeichneten Controverse selbst gehen, seien einige geschichtliche Vorbemerkungen gestattet, welche uns die Verhältnisse vergegenwärtigen sollen, unter denen der von uns zu untersuchende wissenschaftliche Streit möglich wurde.

Unter den vielen schweren Folgen des dreissigjährigen Krieges für Deutschland waren die völlige Zerrüttung der Finanzhaushalte, sowie die mit dem Bedürfnisse der stehenden Heere stets wachsende Verlegenheit der Regierungen nicht eben die geringsten; und der nach französischem Muster eingerichtete oft unsinnige Luxus der deutschen Höfe, sowie das in Deutschland allenthalben adoptirte Kind der französischen Staatsweisheit, der Merkantilismus in seiner schroffsten Form trugen das Ihrige dazu bei, um die Finanzkunst als das hauptsächlichste Moment der gesammten Staatskunst emporzuheben. Es ist daher auch keine Zeit reicher gewesen in Erfindung neuer, sowie in Verschärfung bestehender Steuern und sonstiger Abgaben, als gerade die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Kopfsteuer, Consumtionssteuer in vielerlei Formen, Zinsrentensteuer fanden vielfache Anwendung und Verbreitung, ganz abgesehen davon, dass die ausserordentlichen Kriegssteuern (Kriegsmetze) sehr häufig auch nach geschlossenem Frieden beibehalten wurden. Dass gerade diese Zustände die deutschen Finanztheoretiker wie Praktiker auf eine sorgfältige Untersuchung des Wesens und der Wirkungen der Accise geführt haben, bestätigt der Autor einer von den zu betrachtenden Streitschriften, die den Titel „Entdeckte Goldgrube in der Accise" führt, ausdrücklich, wenn er in seinem Exordium sagt: „Nicht allein in dieser und jener Stadt und Provinz, sondern in allen Landen ist bei denen Unterthanen gross und kleinen ein gemeines Wehklagen, dass des Gebens und der obrigkeitlichen Gefälle kein Ende, sondern die Last immer grösser und gleichsam unerträglich,

dadurch jedermann verarme und fast an den Bettelstab gebracht werde." — „Bei diesem Zustande kömmt hauptsächlich die Frage auf die Bahn: ob nicht eine solche Art von Geben zu finden sei, dadurch die obrigkeitliche Onera sowohl zu diesem milite perpetuo als andern unvermeidlichen grossen Koſten, welche zum Aufnehmen eines Landes erfordert werden, ohne Lamentiren und Enervirung oder Verarmung der Unterthanen aufgebracht werden können? Dann dass man in einem Lande durch allerlei Fündchen grosse Geldsummen häufe, das ist keine Kunst; dass man aber dieselben erlange ohne Depauperirung der Unterthanen, das ist allerdings eine Sache von grosser Wichtigkeit."

Neben dieser allgemeinen Ursache seiner Entstehung hat aber der Accisenstreit auch eine besondere Veranlassung gehabt in dem Vorgehen der kurbrandenburgischen Regierung in dieser Finanzfrage.

Die kurbrandenburgische Regierung hatte unter dem Drucke schwerer Finanznoth im Jahre 1641 neben gleichzeitiger Wiedereinführung der doppelten Kriegsmetze nach vieler Weigerung der Städte im November eine Accise- und Steuer-Ordnung eingeführt, wobei das Beispiel Hollands maassgebend war, wo die Accise bereits seit den Kriegen mit den Spaniern in Aufschwung gekommen und während des 16. und 17. Jahrhunderts weiter entwickelt worden war. Da aber diese brandenburgische Acciseordnung, ohne sonderliche Finanzkenntniss und ohne Rücksichtnahme auf die konkreten Verhältnisse abgefasst, bald so mangelhaft sich zeigte, dass beinahe alle Jahre Abänderungen nöthig wurden, so trat man unterm 27. Mai 1680 mit einer neuen Acciseordnung hervor, die jedoch auf gleicher Grundlage wie die frühern ruhte und nur in einigen Sätzen bestimmter, in einigen auch vermehrt war. Die vielen Ungleichförmigkeiten und Ungerechtigkeiten, welche durch diese mangelhafte Acciseordnung allenthalben hervorgerufen wurden, mögen eine reifliche und vielfache Discussion über die Accisenfrage bereits damals unter den Finanzmännern, wie unter dem besteuerten Publicum veranlasst haben; die Höhe einer wissenschaftlichen Controverse

aber erreichte der Streit erst, als mit dem Erscheinen einer revidirten General-Steuer und Consumtionsordnung für die Kurmark, welche zum Theile auf ganz neuen Fundamenten aufgebaut war, das Interesse der Theorie wie der Praxis in hervorragender Weise in Anspruch genommen wurde.

Was dieselbe von den früheren Acciseordnungen so wesentlich unterschied, war die Ausdehnung des Gebietes, welches der Accise eingeräumt wurde, man wollte sie neben den Zöllen zur alleinigen Einnahmsquelle für alle zur Vertheidigung des Landes nöthigen Ausgaben erheben. Darüber äussert sich die Vorrede zu dieser General-Consumtions-Ordnung: „Wollen wir alle und jede Unsre getreue Unterthanen und Einwohner in Städten hiemit in Gnaden versichert haben, dass aus denen Geldmitteln, welche aus denen in dieser Constitution enthaltenen Imposten erfolgen werden, zuvörderst das monatliche Contingent und nach Inhalt unsrer zugleich publicirten neuen Ordonnance, unsrer Miliz, vom Höchsten bis zum Niedersten und zwar denen Officirern die Quartier-, denen Gemeinen aber die Servis- und Rauch-Futter-Gelder, und was sonsten zu dergleichen Behuf erfordert werden möchte, überdem auch die Salaria der Steuer-Bedienten und zum Collect-Wesen benöthigte Extraordinaria bezahlt und abgeführt und dieselbe ausserdem mit keinerlei Nebencollecten, ausgenommen, was zur Befriedigung der Creditoren, Besoldung der Geistlichen, zu Abführung der Schul-Collegen Kostgeld und andern der communen Angelegenheiten von nöthen sein möchte, gravirt und belegt werden sollen.“

Den entscheidenden Einfluss auf diese Umgestaltung des brandenburgischen Finanzwesens hatte der damalige Oberst von Grumbkow, eine der bedeutendsten Capacitäten unter den Staatsmännern seiner Zeit, welcher nachmals Generalcommissär, Obermarschall und geheimer Staatsrath wurde und 1683 in einer Commission zur Untersuchung des städtischen Creditwesens auftritt. Die hier durchgeführte Idee einer Universalaccise hatte Grumbkow als Erbe überkommen von jenem Manne, unter dessen Einfluss er am brandenburgischen Hofe gross geworden: von Schwarzenberg. Dieser selbst hatte den Ständen schon vor geraumer Zeit, ohne jedoch die gehoffte Unterstützung zu

finden, den Plan einer Universalaccise vorgelegt und dabei vorgeschlagen [1]), auf alle Sachen so in's Land und aus demselben gehen, auch darin schon sind und zu des Menschen Nothdurft verthan werden, wie in gleichem auf den Handel und andere Nahrung ein gewisses Geld, nach dem Werth desselben oder sonst nach Gelegenheit zu setzen. Zugleich wurde bemerkt, „ein Jeder gebe solch Geld in gar geringen Posten, zu Groschen und Pfenningen, also, dass er es gleichsam nicht inne werde, welches ihm bei weitem so beschwerlich nicht falle, als wenn er etlich Thaler auf einmal zutragen müsse, die er oft nicht bei einander habe. Es blieben auch von vielen ihre Quoten ganz aus; von vielen müssten sie mit harten Zwangsmitteln beigebracht werden, nicht ohne sondres Murren und Unwillen der Gepfändeten; wie denn wohl ehedem sich's desshalb zur Unruh angelassen. Solche Kosten träfen auch nicht die Eingesessnen allein, sondern die Fremden, die im Lande Handel und Wandel treiben und sich sonst darin aufhalten und nur durchziehen, zugleich mit. Was nun diese geben, das gehe dem gemeinen Werke zu Gute und komme den Eingesessnen zu Statten und zur Erleichterung." Diese gewichtigen Gründe für Einführung der Universal-Accise wurden nun wieder in das Feld geführt und verfehlten nicht, derselben eine grosse Anzahl von Anhängern, aber auch viele Gegner zu verschaffen. Und als durch das Beispiel Brandenburgs verschiedene andere deutsche Staaten angeregt wurden, die alleinseligmachende Accise auch in den Ländern ihrer Herrschaft heimisch zu machen, da erhob sich bald eine literarische Fehde von solcher Ausdehnung und Heftigkeit, dass selbst unser schreibseliges 19. Jahrhundert sogar über die brennendsten Fragen der Zeit wenig Aehnliches aufzuweisen hat. Es schreibt darüber einer der Kämpfer jener Zeit selbst [2]): „An Beschützern der Accise, auch aller derselben hesslichsten, handgreiflichen und die Fürsten selbst und ihre armen Unterthanen verderbenden vielen und von Tag zu Tag zunehmenden Gebrechen, an fast jährlicher

1) Aus den Akten mitgetheilt von Orlich, Geschichte Preussens im 17. Jahrh. S. 450.

2) In der Schrift: Beantwortung des Vortrabs oder Untersuchung, deren Klagen über die Accise. Frankfurt u. Leipzig 1718. 4°. pg. 16.

Erhöhung, an neuen ersonnenen Anlagen, Accidentien, Bestechungen, Beförderungsgebühren und tausend Erfindungen, die armen Unterthanen zu quälen, fehlt es leider gar nicht! Davon kommen nur in einem Jahre eine ziemliche Menge grosse und kleine Tractate heraus: einen grossen Kasten voll könnte man leicht von solchem Geschmaddere anfüllen, wann man auch nur von Jedem ein einiges Exemplar beilegt."

II.

Die Literatur der Controverse.

Indem wir uns nun zur Behandlung der Controverse selbst wenden, muss im Voraus bemerkt werden, dass wir auf eine vollständige Berücksichtigung der einschlägigen Literatur nicht nur desshalb verzichten, weil es unmöglich ist, aller den Gegenstand behandelnden Tractate und Flugblätter habhaft zu werden, sondern auch aus dem Grunde, weil aus vielen ein Gewinn für die Betrachtung des Gegenstandes absolut nicht zu erholen ist; wir müssen uns daher auf diejenigen Streitschriften beschränken, welche sich den Charakter der Wissenschaftlichkeit gewahrt und den Gegenstand wenigstens einigermaassen eingehend behandelt haben.

Unter allen diesen Schriften hat sich Eine vorzüglich einen hervorragenden Erfolg zu erringen gewusst, welche unter dem Titel erschienen ist: Entdeckte Goldgrube in der Accise, das ist: Kurzer jedoch gründlicher Bericht von der Accise, dass dieselbe die allerreichste, politeste, billigste, ja eine ganz nöthige Collekte, und also zwiefacher Ehren werth sei, — — — allen Obrigkeiten zu grossen Aufnahmen und Populirung ihres Landes, denen Staats- und Cammerbedienten zur Verminderung ihrer Geldsorge und denen Unterthanen zur Erleichterung ihrer Last vorgestellt von Christiano Teutophilo. Zerbst bei Ernst Bezeln. 1685. 4⁰ u. 161 S.

Der Autor [1]) dieser Schrift, welche bis zum Jahre 1719

1) Es ist bemerkenswerth, dass von allen Lexicis über Anonyma und Pseudonyma, welche wir besitzen, von Placcius und Heumann bis

fünf Auflagen erlebte [1], ist ein ehemaliger halberstädtischer Steuerrath und nachmaliger Syndicus der Stadt Halle mit Namen Tenzel, wohl derselbe, von dem wir noch mehre volkswirthschaftliche Schriften besitzen, wie de impensis 1717, de eo quod justum est circa prata 1719, de legum cognitione oeconomo utili et necessaria 1717.

Das Urtheil über diese Schrift zur Zeit ihres Erscheinens ist durch Wort und That ausgesprochen; keiner der vielen Gegner sprach Tenzeln seine Anerkennung, seiner Schrift die volle Berechtigung ab; und wenn die Worte noch Zweifel übrig liessen, so liefern die Thatsachen, dass die Schrift fünfmal aufgelegt, von allen Schriftstellern über Steuerwesen citirt wurde, sowie eben die heftige Opposition, welche durch sie hervorgerufen wurde, vollgültiges Zeugniss für die relative Vortrefflichkeit der Schrift und für die Befähigung ihres Autors. Völlig unbegreiflich ist daher bei einer solchen Sachlage das Urtheil, welches der sonst tüchtige Schriftsteller H. v. Beguelin in seiner historisch-kritischen Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den preussischen Staaten (Berlin 1797) über diesen Schriftsteller fällt, wenn er ihr die Kenntniss des behandelten Stoffes und überhaupt richtige Logik abspricht und dabei angibt, es scheine die moralische Existenz der Schrift mit dem Druckjahre aufgehört zu haben [2]. Ueber den Autor selbst äussert Beguelin, Tenzel habe nur die Absicht gehabt, des Kurfürsten Gnade auf diesem Wege

---

Weller keines uns den Namen Teutophilus zu erklären vermag, nachdem doch schon Zedler's Universallexikon, dann S. W. v. d. Lith, die Leipziger ökonomischen Sammlungen und neuerdings auch Rau in seiner Finanzwissenschaft uns den wahren Verfasser der Schrift nennen.

1) Die zweite Auflage erschien noch in demselben Jahre im Verlag von Joh. Lüderwald's Buchhandlung zu Magdeburg und Zerbst, die dritte 1701 zu Leipzig in Christ. Seidl's Buchhandlung in Magdeburg, die vierte 1709, die fünfte 1719 in demselben Verlage.

2) Wie diese Bemerkung aus einer Unkenntniss der spätern Auflagen der Schrift entsprungen ist, so zeugt eine Aeusserung in den Leipz. ök. Sammlungen (VIII. p. 738) von der entgegengesetzten Unbekanntschaft, wenn hier vor einer Verwechslung der Tenzelschen Goldgrube (in der Auflage von 1719) mit einer gleichnamigen anon. Schrift (Zerbst 1685) gewarnt wird, während doch beide Ausgaben bis auf das letzte Jota den gleichen Wortlaut haben.

zu erlangen; denn verstanden habe er die Materie nicht, über welche er schrieb. Wenn Tenzel wirklich die ihm hier zugeschriebene Absicht gehabt hat, so sind seine Bemühungen nicht vergebens gewesen; wenigstens berichten v. d. Lith und die Leipziger ökonomischen Sammlungen, dass er „als Belohnung seiner in Verfassung des erwähnten Werkes bezeigten Geschicklichkeit und Bemühung" die Stelle eines brandenburgischen Steuerraths erhalten habe. Wir dürfen aber wohl höhere Motive als der Abfassung der Schrift zu Grunde liegend annehmen und glauben diese nicht mit Unrecht in dem schon oben berührten allgemeinen Interesse zu finden, welches sich damals dem in steten Neuerungen begriffenen Finanzwesen zuwandte.

Mit Berücksichtigung der bestehenden Acciseordnungen besonders in Holland, Frankreich, Schweden, Polen und der Mark stellt der Verfasser ein Ideal einer alle andern Besteuerungsarten überflüssig machenden Universalaccise auf und schreibt daher weder eine Lobrede der brandenburgischen Acciseordnung, wie v. Beguelin meint, noch eine Kritik derselben. Tüchtige theoretische Kenntnisse, klare Einsicht in die Finanzverwaltung seiner Zeit sind dem Verfasser eben so wenig abzusprechen, als ein praktischer, die thatsächlichen Verhältnisse wohl berücksichtigender Sinn, und wenn bei alle dem die Resultate seiner Schrift den wahren Bedürfnissen doch nicht entsprechen, so ist der Grund in dem Mangel richtiger Prinzipien der Staatswissenschaft und Staatswirthschaft zu suchen, ein Mangel, welchen der Verfasser mit der grossen Menge seiner Zeitgenossen theilte, und der gerade bei stark theoretisirenden und idealisirenden Denkern am fühlbarsten hervortrat.

Der „entdeckten Goldgrube" trat alsbald eine Schrift entgegen, welche unter dem Titel: „Geprüfte Goldgrube der Universalaccise, das ist: Gründlicher Beweis, dass dieselbe, wie sie von Christiano Teutophilo vorgestellt wird, nicht in allen Orten mit Nutzen könne eingeführt werden, entworfen von einem Liebhaber der Wahrheit. Dresden bei Michael Günthern 1687. 4°. 132 S.[1]). Der Verfasser ist unseres Wissens niemals bekannt

1) Eine weitere Auflage dieser Schrift erschien im Jahre 1719 in Magdeburg und Leipzig bei Christian Seidl. 4°. 76 S.

geworden; was er in der Vorrede über seine Person sagt: „Obwohl diejenige Zeit, welche ich mit dieser Schrift zugebracht, meiner Profession nach viel besser hätte emploiret werden können, so will ich doch diese wenigen Stunden, welche andere meines Standes und Alters wohl etwa dem Spiel oder Trinken widmen, nicht gänzlich verloren schätzen, wann der Inhalt dieser Schrift ehrliebenden Patrioten gefallen sollte," bezeichnet uns die Schrift als eine Jugendarbeit, was auch der vielfach unbeholfene Stil, sowie andere kleine Unbedachtsamkeiten bestätigen. Der Werth der Schrift besteht in einem gesunden Urtheile des Verfassers über die Bedürfnisse des Volkes und der Regierung, sowie in einer von vielen Vorurtheilen freien Auffassung volks- und staatswirthschaftlicher Dinge; wenn schon die oft schroffen merkantilistischen Ideen manchmal einem guten Resultate entgegenstehen, wenn ein solches nach der vorausgehenden Auseinanderlegung des eben behandelten Gegenstandes zu erwarten wäre.

Beguelin gibt dieser Schrift bei weitem den Vorzug vor der Tenzelschen Goldgrube und bemerkt, „die entstandene Controverse beweise, dass das neue System (die brandenburgische Accise-ordnung von 1684) auch in fremden Staaten Aufsehen erregte und schuld war, dass deutsche Schriftsteller, obgleich ohne Erfolg, in die Fusstapfen der französischen und englischen Staatsmänner traten und öffentlich Finanztheorien vertheidigten und bekämpften." Mit der gänzlichen Verwerfung der von Tenzel vorgeschlagenen Universalaccise, welche nach diesem Autor weder nützlich, noch zur Deckung eines grossen Staatsbedarfs tauglich ist, entscheidet sich dieser „Liebhaber der Wahrheit" für die Immobiliar- und Personalsteuer, sowie für die auf Getränke, Fleisch und Kaufmannswaaren gelegte Consumtionssteuer, welchen er noch gerne in grösserer Ausdehnung die Stempelsteuer beifügen möchte. Eine Reihe volkswirthschaftlicher Gedanken über Hebung des National-Wohlstandes schliessen sich an diese Betrachtungen über das Steuerwesen und verleihen dieser Schrift auch für die Volkswirthschaftslehre im Allgemeinen Interesse.

Ausser dieser hauptsächlichsten Entgegnung auf Tenzel's Goldgrube stehen derselben auch noch zwei andere Schriften

mehr oder minder entgegen: Kurze Beschreibung von der Accise, was dabei zu loben und schelten ist, auch wie denen zu eines Landesfürsten und aller seiner Unterthanen höchsten Schaden bisher von Tage zu Tage mehr einreissenden harten Gebrechen gar leicht und beständig abgeholfen werden könnte. Leipzig, Boetius 1717. 3 Bog.; ferner: Nichts besseres als die Accise, wenn man nur will: nichts böseres als die Accise, wenn man nicht will. Herausgegeben durch C. v. H. G. Augsburg, Frankfurt, Nürnberg und Hamburg, auch Breslau, Berlin, Hall und Leipzig 1717. 4^0 und 184 S.

Der Verfasser dieser beiden Schriften, deren letztere mit den Chiffern C. v. H. G. erschienen ist, lässt sich, obgleich ihn v. d. Lith nicht kennt und er auch sonst nicht gekannt ist, bestimmen. Zedler nennt in seinem Universallexikon als den Verfasser der letzteren Schrift den Namen Happe ohne alle weitere Bezeichnung, welcher auch durch eine gleichzeitige handschriftliche Ergänzung der angeführten Chiffern auf einem Exemplar der Münchner Staatsbibliothek bestätigt wird.

Und in dieser letztern Schrift bekennt sich der Verfasser selbst zum Autor der erst angeführten kurzen Beschreibung, so dass damit die Autorschaft der beiden Bücher festgestellt ist. Dieser Happe kann aber wohl kein anderer sein, als der Rechtsgelehrte Gottlob Christian von Happe [1]) aus Sondershausen, was bei seiner ganz eigenthümlichen Schreibart aus dem Zusammenhalte mit andern Schriften desselben Verfassers unzweifelhaft hervorgehen dürfte. Der wissenschaftliche Werth der beiden Schriften, sowie die Resultate derselben für die Entscheidung der besprochenen Frage sind von einer untergeordneteren Bedeutung als die beiden erstgenannten. Doch sind sie insoferne einiger Beachtung werth, als der Verfasser besonders für die Finanzverwaltung in der Steuerfrage unverkennbar gute und praktische Winke ertheilt. Er hat einen stets offenen Blick auf die Ausführung der vorgeschlagenen Universalaccise gerichtet und findet

1) Die Buchstaben der Chiffre finden sich hier als die Anfangsbuchstaben des Namens.

hier in den tausendfältigen Betrügereien, die er mit vielem Scharfsinne classificirt, in der fast nothwendigen Profanirung des Eides (zur Eruirung der Höhe der Steuerpflicht), in der zehnfach grössern Anzahl benöthigter Bediensteter im Vergleich zu andern Steuern so entschiedene Hindernisse einer erfolgreichen Einführung der Universalaccise, dass die zu hoffenden Vortheile, die er keineswegs verkennt, ganz in den Hintergrund treten müssen.

Noch erwähnen wir zwei andere Schriften über denselben Gegenstand, die sich gegenseitig auf das eifrigste bekämpfend, auch ihr Schärflein zur Gewinnung sicherer Resultate in der Accisefrage beitrugen. Die eine derselben nennt sich: Untersuchung der Klagen über die Accise, mit was vor Fug oder Unfug solche geführt werden und aus waserlei Passionen solche entstehen. Leipzig, Boetius 1718. 4 Bog. Sie steht im Hauptsächlichen auf Seite Tenzel's, während die andere Schrift eine entschiedene und eingehende Opposition gegen diese Ansichten macht. Sie führt den Titel: Beantwortung des Vortrabs oder Untersuchung deren Klagen über die Accise, zum Vortrabe einer bald folgenden Widerlegung der sogenannten Goldgrube von einem gleichfalls redlichen und teutschen Patrioten. Frankfurt und Leipzig 1718. 4^{0}. 124 S. Die Verfasser beider Schriften sind, was sie nicht verdienten, unbekannt geblieben, sowie wir auch trotz eifrigsten Suchens über die Existenz der in letztem Büchertitel angekündeten Schrift nichts erfahren konnten. Doch können wir bezüglich der letzten Schrift die Vermuthung nicht unterdrücken, welche sich uns bei Durchlesung derselben unwillkürlich aufdrängte, dass auch sie den obengenannten Happe zum Verfasser habe, was die Uebereinstimmung mit dessen Ideen und Schreibweise zu bestätigen scheint.

Ausser diesen für das grosse Publicum berechneten ephemeren Erscheinungen in der Literatur hat gerade in dieser Zeit auch ein angehender Gelehrter Chr. Andr. Schubart dieselbe Streitfrage zum Gegenstande einer Dissertation gewählt, welche sich in ihren Ausführungen der brandenburgischen Acciseordnung von 1684 anschliesst, die Universalaccise lobt und bei einer breiten Auseinandersetzung des juristischen Moments in der

Steuerfrage den volkswirthschaftlichen Gesichtspunct zu sehr in den Hintergrund stellt, als dass wir im Folgenden dieser Dissertation besondere Aufmerksamkeit schenken könnten.

So hatte sich die Controverse allmälig in das 18. Jahrhundert hineingespielt und gewann von Tag zu Tag erhöhte praktische Bedeutung, indem nach dem Vorgange Brandenburgs die Generalaccise allmälig in verschiedenen deutschen Staaten eingeführt wurde. Den Abschluss erhielt der ganze Streit erst mit den für ihre Zeit ausgezeichneten „Politischen Betrachtungen über die verschiedenen Arten von Steuern von dem brandenburg-onolzbachischen Hof- und Regierungsrath S. W. von der Lith. Breslau 1751. Der Verfasser geht zunächst von einer Analyse und Kritik der Tenzelschen Goldgrube aus, weist dann ihre Mängel in den theoretischen Auseinandersetzungen, wie in der praktischen Durchführung nach, gedenkt sodann der weitern Literatur über die Accisenfrage und stellt selbst ein von allen idealistischen Ausschweifungen freies, logisch gedachtes System der indirecten Besteuerung auf, welchem nicht blos seine Zeitgenossen den lebhaftesten Beifall zollten, sondern auch wir das Zeugniss einer vorzüglichen Leistung nicht versagen können, wenn gleich das Resultat seiner Betrachtungen noch nicht den im Verlauf der Zeit gewonnenen Einsichten und erprobten Wahrheiten in der Steuertheorie entspricht.

Der mit dieser Schrift erreichte Abschluss einer fast 70jährigen Controverse war gewissermaassen durch die Natur der Sache geboten. Aus der flüssigen Masse der Gründe und Gegengründe, welche in steter Bewegung erhalten worden war, bildete sich allmälig ein fester Kern, welcher als Gewinn der Wissenschaft betrachtet werden kann und der eben in von der Lith's politischen Betrachtungen zum erstenmale zur Aussprache gebracht wurde. Schon Justi und Sonnenfels erklären die Controverse für beendigt und wir können nun mit der Kenntniss der einschlägigen Literatur dem Kampfe der Prinzipien und Meinungen näher treten, was am besten durch eine Gegenüberstellung der streitigen Grundsätze und deren Consequenzen geschieht.

III.
Die Controverse selbst.

Die Finanznoth der deutschen Regierungen in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hatte, wie bereits bemerkt, ein tieferes Nachdenken über die Steuerfrage bei Regierenden wie Regierten veranlasst, jene waren auf die Mittel und Wege bedacht, welche eine ausgiebige Vermehrung der Einnahmsquellen des Staates herbeiführen konnten, während die andern die Frage vom Standpunkte ihres Privatinteresses betrachteten und so mehr auf den Boden der Volkswirthschaft stellten. Es ist begreiflich, dass die Regierungen unter den verschiedenen Arten der Besteuerung gerade den indirecten Steuern ein besonderes Augenmerk schenkten, denn ausser den allgemein anerkannten Vortheilen, welche dieselben vor den directen Steuern hatten, waren die Regierungen bei Handhabung der ersteren auch viel ungehemmter in ihren Verfügungen, während bei den directen Steuern den Contributionen und Schatzungen, wie man sie damals nannte, die Mitwirkung der Landstände ein steter Hemmschuh der Finanzoperationen war [1]).

Indirecte Steuern waren zwar auch schon früher in verschiedenen Arten in Deutschland bekannt; aber seit dem dreissigjährigen Kriege drängten sie sich immer mehr in den Vordergrund und bald musste man auf den Gedanken kommen, ob es nicht zweckmässiger sei, dieselben als alleinige Ordinarsteuer einzuführen, und so von ihren Vortheilen den umfassendsten Gewinn zu ziehen. D a s i s t d e n n n u n a u c h d e r K e r n p u n k t u n s e r e r C o n t r o v e r s e. Man ging dabei von einer äusserlichen und vielfach auf blossen Utilitätsrücksichten geleiteten Betrachtung zu immer prinzipiellerer Erörterung über, indem man wohl einsah oder wenigstens fühlte, dass ein so tief in die Volkswirthschaft einschneidender Gegenstand nicht wohl anders als auf all-

---

1) Tenzel meinte sogar, die Universalaccise sei auch besonders deshalb so vortheilhaft, weil sie die so kostbaren Landtage überflüssig mache, „da zum öftern 20, 30 und mehr tausend Thaler verfressen werden, ehe der Modus aufgefunden wird, eine grosse Summe Geldes zu des Landes Nothdurft aufzubringen. (§. 40.)

gemein staatswissenschaftlicher Basis zur Lösung gebracht werden könne.

Die Verfechter der allgemeinen indirecten Besteuerung waren zwar in ihrem Verdammungs-Urtheile über Contribution und Schatzung, keineswegs aber in der Aufstellung ihrer Grundsätze über die indirecte Besteuerung einig. Insbesondere standen die Kämpfer für die Universal accise, als deren hauptsächlichster Vertreter Tenzel angesehen werden darf, allen andern schroff gegenüber, indem sie die Accise zu einer Art von Kopfsteuer ausgedehnt wissen wollten, deren Berechtigung sie aus dem Begriff der Steuer herleiteten. „Weil die Obrigkeiten Kraft ihres Amtes verbunden sind, derjenigen so unter ihnen leben Person vornehmlich und dann accessorie auch ihr Hab und Gut wider List, Betrug und Gewalt sowohl des vermeinten Freundes, als des offenbaren Feindes zu schützen: so sind auch hingegen diejenigen, so geschützt werden, gehalten, die Kosten solches Schutzes zu tragen. Und weil nun der Schutz, welchen die Obrigkeit der Person angedeihen lässt, wichtiger ist, als der Schutz des Vermögens, so muss diejenige Collecte billig die ordinar Collecte sein, welche auf die Personen und das Leben und nicht diejenige, welche auf die Güter ein Absehen hat, darum, weil alle Menschen leben und des Lebens Schutz geniessen, aber nicht Alle Güter haben.

Auf diesem Prinzipe nun baute Tenzel seine ganze Steuertheorie auf und kam damit zu dem Resultate, dass weder Contribution noch Schatzung noch sonst eine Art der directen Steuer der Gerechtigkeit entspreche, dass dagegen die Accise die Anlagen hierzu wenigstens im Keime in sich trage; jedoch sei nicht zu verkennen, dass in der Ausführung derselben mannigfache Fehler begangen worden seien; nur dann erfülle die Accise wirklich und vollständig die Bedingungen einer untadelhaften Steuer und werde zugleich als einzige Ordinar-Steuer ausführbar, wenn sie folgende sechs Eigenschaften in sich trage:

„I. Die Accise muss alle Einwohner eines Landes, so nur das Leben haben, betreffen, damit hierdurch den wenigen Begüterten, (so sonst mit der Contribution allein belegt sind), die Last erleichtert und also die Reichen nicht Studio arm gemacht werden;

II. Die Accise muss von keiner Sache erhoben werden, davon der Besitzer seine Nahrung nutzet und Provit suchet, — sondern von lauter solchen Dingen, da der Besitzer ohnedem Geld zu verthun Lust hat, damit er von der Verschwendung abgehalten werde;

III. Die Accise muss nicht auf solche Dinge gelegt werden, so in selbigem Lande ohnedem theuer und nicht zu entbehren sind, da hingegen kann sie per rationem status auf solche Dinge gelegt werden, so sonst ganz verächtlich wohlfeil, bloss zu dem Ende, damit dieselben zu einem rechten und Mittelpreis durch die Accise gebracht werden;

IV. Die Accise muss bei den Einwohnern eine durchgehende Sparsamkeit und Fleiss, als das rechte Fundament zum Reichthum und Aufnehmen der Commercien verursachen, weile die Sparsamen sich ipso facto davon grösstentheils müssen befreien können und die Verthulichen sich selbst würklich dadurch bestrafen;

V. Die Accise muss grosse Summen Geldes aufbringen und doch die Unterthanen nicht enerviren, indem sie das contingent bei lauter Pf. und gr. zusammen trägt;

VI. Die Accise muss ohne alle execution und Zwang von denen Einwohnern ganz freiwillig der Obrigkeit bezahlt werden."

Es ist begreiflich, dass schon das hier ausgesprochene Prinzip die entschiedenste Zurückweisung erfahren musste. Man machte mit Recht geltend, dass weder der Schutz des Staates allein die Pflicht der Unterthanen erzeuge, an den Staatslasten ihren Theil zu tragen, noch dass die Beitragsquote zur Bestreitung der aus diesem Schutze erwachsenden Kosten für alle Unterthanen eine gleiche sei: „Es folget vielmehr im Gegentheile, sagt der Verfasser der geprüften Goldgrube § 1, dass derjenige, welcher in Friedenszeiten, wegen seines grossen Vermögens und dabei vermuthlich vorfallenden Streitigkeiten der Rechtscollegien, im Kriege oder bei weitsehenden Läuften, aber eines Militis perpetui mehr benöthigt, als derjenige, so wenig oder nichts hat, auch ein Mehres zu deren Unterhaltung beitragen soll." Und v. d. Lith bemerkt, wenn auch mit etwas gesuchter Schärfe, „dem aufgestellten Prinzipe gemäss würde die von dem Verfasser der Goldgrube vorgeschlagne Accise selbst gänzlich verworfen werden

und an deren Stelle eine Art von Steuern gesetzt werden müssen, bei welcher diejenigen, von denen man vermuthete, dass sie die meisten Jahre noch erleben könnten, am stärksten zu belegen, überhaupt aber die bei Leibrenten gewöhnlichen Maassregeln zu beobachten wären.

Hingegen müsste das Verhältniss der Kräfte der Unterthanen ganz ausser Augen gesetzt werden." (§ 51.)

Aber auch den angeführten Requisiten einer guten Accise-einrichtung wurde die Ausführbarkeit und Zweckdienlichkeit abgesprochen. Die Herbeiziehung aller Unterthanen zur Tragung der Staatslasten verstosse gegen die zu Recht bestehenden Steuerfreiheiten der Geistlichkeit und des Adels; die Besteuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse verfehle den ausgesprochenen Zweck, der Verschwendung zu steuern, indem die Consumtion von Mehl, Bier und Fleisch kein Gegenstand des Luxus, sondern des nothwendigen Bedürfnisses sei; gerade durch das gleichzeitige Bestehen von directen und indirecten Steuern werde eine dem Vermögen und dem Aufwande des Einzelnen entsprechende Besteuerung Aller, unter Wahrung der bestehenden Rechtsverhältnisse ermöglicht; ja der Mangel einer Grundsteuer würde mit erhöhten Consumtionsabgaben eine Verminderung der Consumtion hervorrufen und so den beabsichtigten Erfolg unmöglich machen. (vgl. Geprüfte Goldgr. § 4 ff.)

In der weitern Ausführung der Prinzipien, nach welchen die Universalaccise in einem Lande eingeführt werden soll, spricht Tenzel die Ansicht aus, dass nur Brod, Getränke nnd Fleisch die Gegenstände der Ordinaraccise bilden sollen, wozu als Extraordinaraccise noch eine Beiziehung der Kleidung kommen könne; „alle andern Mobilien könne der Mensch ja zur Nothdurft entbehren und also das onus der obrigkeitlichen Universalcollecte eludiren." Eine derartige indirecte Besteuerung der nothwendigsten Lebensmittel entspreche aber nicht nur den allgemein wirthschaftlichen, sondern auch den finanziellen Interessen eines Staates. „Denn weilen durch dieselbe die onera publica dergestalt aufgebracht werden, dass die drei Fundamentalstände (er meint Kaufleute, Handwerker und Grundbesitzer), welche ein Land Volk- und Geldreich machen können, quatenus tales ganz ver-

schont werden und also bei Friedenszeiten reich werden können, so lassen sich auch sogar von fremden Orten dieselben in einem solchen Staate, da diese Accise recipirt ist, in grosser Menge nieder und greifen bei Kriegszeiten einem Landesherrn desto williger und nachdrücklicher unter die Arme." Und was insbesondere die Mehl- oder Brodaccise anlange, so begegne sie dadurch, dass sie den Getreidepreis stets auf einer vortheilhaften Höhe erhalte, dem Nachtheile, welcher der Volkswirthschaft durch die bei andauernder Wohlfeilheit des Getreides zunehmende Arbeitsscheue und Ausschweifung der Taglöhner und Dienstboten drohe.

Neben diesen volkswirthschaftlichen Vortheilen ist diese dreifache Accise nach Tenzel auch von dem besten finanziellen Erfolge, nicht nur weil die Zahl der Besteuerten wenigstens sechsmal so gross sei, als bei der Contribution (welche nur die Grundbesitzer traf), als auch weil die unvermerkte Erhebungsart der Accise zu erhöhter Consumtion reize [1]).

---

1) Es dürfte die Mittheilung der Ertragsberechnungen, welche Tenzel bei dieser Gelegenheit anstellte, nicht uninteressant sein.

Das erste Beispiel setzt eine Stadt von 1000 Bürgern, deren jeder ein Haus besitzt. 20000 Thlr. in derselben durch Contribution aufbringen zu wollen, hiesse die Bürger ganz übermässig belasten. Die Accise aber ermögliche dies auf eine kaum fühlbare Art. Wenn die Zahl der erwachsenen Einwohner in dieser Stadt (Miethleute, Arbeiter, Fremde inbegriffen) auch nur 6000 betrage, so würde der Ertrag der Accise sich folgender Maassen gestalten:

1. Mehlaccise. Jährliche Consumtion per Kopf 9 magdeburgische (10 nordhäuser- 6 hallesche) Scheffel Korn; macht in Sa. 54000 Scheffel. Davon per Scheffel in der Mühle 4 Groschen Accise (macht auf 2 Pfund Brod, was die tägliche Portion eines „Stadtmenschen" ist, etwa 1 Pfennig); gibt im Jahre Brodaccise 9000 Thlr.

2. Getränkeaccise. Tägliche Consumtion per Kopf 1 Mass Bier; bei einer Accise von 1 Pfennig per Mass trägt dieselbe per Kopf jährlich 30 Groschen; daher ganze Sa. 7500 Thlr.

3. Fleischaccise. Wöchentliche Consumtion per Kopf 4 Pfd.; bei einer Accise von 1 Pf. per Pfund trägt dieselbe per Kopf jährlich 17 Groschen; daher Sa. 4250 Thlr., wodurch eine Totalsumme von 20,750 Thl. sich entziffert.

NB. Dabei sind die Kinder, die nach Tenzel bloss für grobes (west-

Gegen diese Grundsätze der Ausführung einer Universalaccise im Geiste Tenzels und seiner Anhänger wurde von zwei Seiten eine strenge Kritik geübt: von den Vertheidigern der directen Besteuerung an und für sich, weil diese ja das ganze Gebäude als auf schlechter Basis aufgeführt, verwarfen; eine viel schärfere Kritik aber von den sonstigen Lobrednern der indirecten Besteuerung, die gerade in dem Einflusse, welchen die Tenzelschen Ideen auf die praktische Behandlung der Steuerfragen ausübten, den hauptsächlichsten Grund finden zu müssen glaubten, warum ihre Lobpreisungen der alleinigen indirecten Besteuerung nicht die vermeintlich verdiente Anerkennung erfuhren.

Insbesondere häuften beide Theile auf die vorgeschlagene Mehlaccise die heftigsten Vorwürfe. Die Armen würden durch die aus der Mehlaccise hervorgehende Vertheuerung des Brodes, das ja ihr fast ausschliessliches Nahrungsmittel sei, zu Rebellion oder zur Auswanderung gezwungen; statt auf möglichste Wohlfeilheit der Waaren Bedacht zu nehmen, strebe man bewusst einer ständigen Theuerung entgegen und diene damit nicht einmal dem Interesse des Gewerbs und Handelsstandes, während man dem des armen Landvolks direct entgegen trete; ja selbst gesetzt, dass Gewerb- und Handeltreibende aus der Universalaccise besondern Nutzen ziehen und das Land, in welchem sie eingeführt ist, einen nur wünschenswerthen Zugang dieser Classen zu erwarten habe, so sei doch das eine schlechte Staatsmaxime, welche Gewerbe und Handel nicht anders zu heben verstünde,

---

phälisches) Brod Freizettel bekommen sollen, sowie der Verbrauch von Weinen und Branntweinen ganz ausser Ansatz geblieben.

Zweites Beispiel. Ein Dorf mit 20 Anspännern und 10 Kossäten soll 600 Thlr. Steuer geben. Rechnet man die Gesammtbevölkerung dieses Dorfes auf 170 Personen, so liefert:

1. Die Mehlaccise, bei einer jährlichen Consumtion von 2295 Scheffel Korn (13½ Scheffel per Kopf) mit gleichen Accisesätzen wie bei dem Beispiele der Stadt in Sa. 382 Thlr. 12 Gr.

2. Die Getränkeaccise bei einer wöchentlichen Consumtion von 4 Mass Bier per Kopf in Sa. 122 Thlr. 18 Gr.

3. Die Fleischaccise bei einem wöchentlichen Verbrauch von 4 Pfund Fleisch per Kopf in Sa. 122 Thlr. 18 Gr. Daher Totalsumme 862 Thlr.

als dass sie mit derselben Hand, mit der sie Handwerker und Kaufleute in's Land führte, die armen Landleute grausam aus demselben verstosse.

So meinten die Vertheidiger der directen Besteuerung und die Andern, welche sich diese Gegengründe gleichfalls zu Eigen machten, führten noch näher aus, dass die im Vergleiche mit den Lasten der höhern Stände ungerechte Besteuerung der Taglöhner und Armen auch auf die Handwerker sich erstrecke, daher die Gewerbswaaren vertheure, den Handel schwäche, und fügten hinzu, dass für die Mehlaccise eine grosse Menge besonderer Accisbediensteter benöthigt, in theuren Zeiten viele Unterthanen geradezu der Mittel sich zu sättigen beraubt, dadurch Hungersnoth, ansteckende Krankheiten, kurz jegliches Uebel im Staate veranlasst würde; an die Ausführbarkeit des Tenzelschen Gedankens, in theuern Zeiten die Mehlaccise cessiren zu lassen, glaubten weder die Einen noch die Andern und hielten auch derartige Maassregeln für wirkungslos, ja geradezu für schädlich.

Es war diese Erkenntniss der Nachtheile, welche aus der unverhältnissmässigen Belastung des gemeinen Mannes für das Gemeinwesen hervorgehen mussten, schon ein grosser Fortschritt in der Wissenschaft gegenüber den Aeusserungen des für seine Zeit so hoch stehenden Seckendorf, welcher erklärt: „Dass die Reichsten am Wenigsten (in der Accise) geben, schadet nicht allein dem gemeinen Wesen nichts, sondern es nützt vielmehr, indem reiche Leute viel Arme nähren und mit ihrem Verlag und Zehrung dem Lande mehr eintragen, als wenn sie mit Würderung ihres Vermögens abgeschreckt und vertrieben werden.“ (Addit. zum deutschen Fürstenstaat §. 49, Ausgabe von 1703). Die Accise auf Getränke wurde nur von den prinzipiellen Gegnern der Herrschaft der Consumtionssteuern consequenter Weise verworfen; die Anhänger des Systems der indirecten Besteuerung, wenn sie auch vielfach vom Standpunkte Tenzels und seiner Anhänger sich entfernten, waren doch alle diesen Arten der Accise hold und empfahl besonders v. d. Lith die in Nürnberg eingeführte hohe Bier- und Branntweinaccise, wodurch nicht nur das Volk von Unmässigkeit im Trinken abgehalten, sondern auch mit Einschränkung der Brauereien und Brennereien viel

Getreide und Holz erspart und daher billiger werden könnten, auch Veranlassung gegeben würde, statt eines Theils des überflüssig gewordenen Getreides dem vermehrten Anbau von Handelsgewächsen sich zuzuwenden, wodurch die Grundbesitzer gewiss keine Einbusse, der Staat selbst aber den grössten Gewinn zu Wege brächte. (§ 62.)

Neben der oben angeführten Ordinar-Universalaccise ging Tenzels Vorschlag dahin, für die Zeiten eines erhöhten finanziellen Bedürfnisses eine Extraordinaraccise einzuführen, als deren Gegenstände er vornehmlich Kleider und Kramwaaren bezeichnete und diese in Proportion zu dem grössern oder geringern Grade des Luxus belegt wissen wollte, welcher mit diesen Gegenständen getrieben werde.

Aber auch hierin traten die mannigfachsten Einwürfe ihm entgegen. Man erwiderte, dass durch die vorgeschlagne Einrichtung nicht nur der Zweck, dem Luxus und der Verschwendung zu steuern, verfehlt werde, wenn blos in schwerer Zeit, wo derlei Ausgaben ohnehin eingeschränkt würden, eine besondre Besteuerung eintreten solle, sondern dass die Kleideraccise jederzeit umgangen werden könne, die Kramwaarenaccise aber mit vereidigten Krämern schlechterdings unausführbar sei. Viel eher solle man alle Arten des Luxus als solche mit der Ordinaraccise belegen, und so eher die Verschwendung im Keime ersticken, als erst dann, „wenn sie sich weit ausgebreitet und Wurzel gefasset, deren Wachsthum verhindern und dazu nur kurze Zeit anwenden zu wollen."

Was nun schliesslich den letzten prinzipiellen Punkt in der Accisefrage betrifft, nämlich die räumliche Ausdehnung der Accise, so traten sich auch hier die verschiednen Vertheidiger der Accise feindlich gegenüber; während die Einen (Tenzel und seine Anhänger) die Universalaccise über Stadt und Land gleichmässig ausgedehnt wissen wollten und gerade darin eine bessere Zukunft für die Landwirthschaft zu sehen vermeinten, beschränkten die Andern (insbes. Leib [1]) und v. d. Lith) die Accise auf

1) In seinem „Traktat von Verbesserung von Land und Leuten 1708; für die gegnerische Ansicht noch Eulner praktische Vorschläge zur Einrichtung von Steuer und Contribution. 1721. 4°.

die grossen Städte und hielten für die kleinen Orte sowie für das platte Land den Fortbestand der Steuern von unbeweglichen Gütern und vom Gewerbe für das allein richtige System, während die Universal-Accise hier weder volkswirthschaftlich noch finanziell günstige Erfolge zu erzielen im Stande sei.

Es kann hier nicht unsre Aufgabe sein, auch auf die Vorschläge der technischen Einrichtung des Accisewesens, sowie auf die bei der Einführung der Accise zu beobachtende Höhe der einzelnen Tarifsätze uns des Nähern einzulassen, wenn gleich die Controverse auch über diese Punkte mit grosser Heftigkeit geführt wurde und hauptsächlich in den Schriften Happe's eine eingehendere Beachtung dieser Gegenstände sich zeigt; bei den von den gegenwärtigen so gründlich verschiedenen Verhältnissen der damaligen Zeit würden solche Erörterungen für den dogmatischen Theil der Finanzwissenschaft nur höchst unvollkommne Resultate bieten können; und wenn schon das culturgeschichtliche Interesse dieser Verhältnisse durchaus nicht verkannt werden soll, so müssen wir uns an dieser Stelle doch darauf beschränken, die controvertirten Prinzipienfragen der Besteuerung des Näheren beleuchtet zu haben und wenden uns nun zu den Resultaten, welche aus dieser Controverse für die theoretische wie praktische Finanzwissenschaft hervorgegangen sind.

IV.

Die Resultate der Controverse.

a) für die Theorie.

Die Finanzwissenschaft lag zu der Zeit als die Controverse entstand, noch sehr im Argen. Ausser Seckendorfs deutschem Fürstenstaat, Schröders fürstlicher Schatz- und Rentenkammer, und den Bemerkungen Bechers in seinem politischen Diskurse hat die Literaturgeschichte jener Zeit nichts Nennenswerthes aufzuweisen [1]. Was v. d. Lith in der Vorrede zu seinen politischen Betrachtungen sagt: „das Schach und Lomber-

1) Die Schriften von Bornitz, Besold, Faust, Conring und Klock gehören wie der Zeit so dem Geiste nach, in welchem sie geschrieben sind, einer frühern Periode, der juristischen Schule, an.

Spiel haben die Ehre gehabt, dass von einigen Spielern Bücher darüber geschrieben und dieselben in gewisse Regeln eingeschränkt worden, nur das Finanzwesen ist meines Wissens der Ehre nicht gewürdigt worden, dass von denen, so sich damit beschäftigt, und die dafür ihren Sold erhalten, Regeln festgesetzt und bekannt gemacht worden wären, welche andern zur Richtschnur dienen könnten," zeigt deutlich, wie schlecht es um die Finanztheorie jener Zeit bestellt war. Es drängt sich daher billig die Frage auf, welche Früchte im Allgemeinen der Finanzwissenschaft aus dem Accisestreite erwachsen sind, und in wie weit die Lehre von den Steuern im Besondern durch ihn gefördert wurde. Was nun die erste Frage anlangt, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass der öffentliche Meinungsaustausch über so wichtige Probleme der Finanzwissenschaft ein derselben nur förderliches Interesse für die Théorie erzeugte und so die Deutschen auf jene Höhe der Bildung führen half, welche nothwendig war, damit einer bis dahin verkannten und geringgeschätzten Wissenschaft die gebührende Aufmerksamkeit und Achtung geschenkt werde.

Hand in Hand mit diesem allgemeinen Interesse für die Finanztheorie erzeugte die Controverse aber auch eine Verallgemeinerung der wissenschaftlichen Betrachtung und trug zur allmäligen Gewinnung höherer Gesichtspunkte für die Fragen der Finanzwissenschaft bei, welche den frühern Theoretikern ferne lagen. Man hatte früher denjenigen Theil der Staatswirthschaft, welcher die Befriedigung der für den Staat bestehenden materiellen Bedürfnisse zur Aufgabe hat, schlechthin „Finanzkunst" genannt, eine Kunst von so zweideutigem Leumund, dass wir unter dem Ausdrucke F i n a n z nicht selten den Inbegriff von Niederträchtigkeit, Erpressung und jeglicher Art von Schlechtigkeit zu verstehen haben; unsre Controverse trug dazu bei, aus der F i n a n z k u n s t eine F i n a n z w i s s e n s c h a f t entstehen zu lassen, und die Anfänge derselben in v. d. Liths politischen Betrachtungen sind eben der von den Schlacken geläuterte wissenschaftliche Kern unserer Controverse.

Aber auch der Zusammenhang der Finanzwissenschaft mit den Lehren vom Staate einerseits, mit der Volkswirthschaftslehre

anderseits wurde durch unsre Controverse klar gestellt und damit lieferte sie die Vorarbeiten, welche nöthig waren, damit Justi das erste System einer Finanzwissenschaft aufbauen konnte. Diese Errungenschaften im allgemeinen Theile der Wissenschaft kamen natürlich der Besteuerungsfrage im besondern gleichfalls zu Gute; von nun an geht stets den Erörterungen über die Steuern eine Untersuchung der staatlichen wie allgemein wirthschaftlichen Prinzipien der Abgaben voraus; und nur hierdurch wurde es unsrer Zeit hinwiederum möglich, diese Prinzipienfragen zur endgültigen Lösung zu bringen.

Der eine Gewinn, welchen man aus diesen prinzipiellen Erörterungen zog, die Einsicht nämlich, dass die Reducirung aller Steuern auf eine einzige, wie auch Vauban in seinem dixme royale (1707) vorgeschlagen hatte, zu den Dingen der Unmöglichkeit gehöre und jedenfalls den wirthschaftlichen und Rechtsgrundsätzen zuwider laufe, diese Einsicht schien zwar unter dem Einflusse des physiokratischen Systems wieder verloren zu gehen, blieb aber doch wenigstens so weit Eigenthum der Wissenschaft, als Niemand weiter versuchte, ein System einer einzigen Steuer aufzustellen, wenn auch Manche noch so sehr von der idealen Vorzüglichkeit eines solchen überzeugt zu sein glaubten. (Soden'sche Productensteuer).

Von weiteren Maximen einer guten Besteuerung entsprang aus der Controverse die Erkenntniss der nothwendigen Verhältnissmässigkeit der Steuer zu den Vermögenskräften des Einzelnen, gegen welchen Grundsatz Tenzels Universalaccise so direct verstossen hatte. Ebenso wurden die Erfordernisse der gesetzlichen Fixirung, welche die Willkür der Steuerbeamten ausschliessen soll (Happe), sowie der Sicherheit und Einbringlichkeit der Steuern allgemein zur Geltung gebracht, wie man nicht minder einsehen lernte, dass nur die Steuer nachhaltigen Vortheil zu bringen vermöge, welche auf den Verkehr, die Moral und den Nationalcharakter der Steuerpflichtigen genügende Rücksicht nehme und diesen nicht mehr Schaden als dem Staate Einnahmen bringe.

Viele dieser Bedingungen einer guten Besteuerung glaubte man in der indirecten Steuer finden zu können, wie sie ja auch in der That durch ihre gesetzliche Bestimmtheit, durch die Leich-

tigkeit, mit welcher sie sich den individuellen Verhältnissen der Pflichtigen anschmiegt, durch die Vermeidung von Rückständen und Executionen als ein vorzügliches subsidiäres Steuermittel von der Wissenschaft anerkannt ist.

Die Erkenntniss dieser wirklichen Vortheile der indirecten Steuer ist eine Errungenschaft unsrer Controverse und wenn sich v. d. Lith noch hinreissen liess, in Folge dessen ihr den ausschliesslichen Preis unter den Steuern zuzuerkennen, so ist darin nur der Ausdruck der festen Ueberzeugung zu sehen, welche sich nach und nach durch die Controverse über die wahren Vortheile der indirecten Steuern gebildet hat; hätten die directen Steuern in gleicher Weise eine lebhafte und durchgreifende Erörterung erfahren, welche Vortheil und Nachtheil derselben eben so wohl würde erwogen haben, so wäre man wohl nicht jener Einseitigkeit in die Hände gefallen, wie sie den Gedanken v. d. Lith's noch anhängt, sondern würde schon damals die Berechtigung und Nothwendigkeit ihrer Existenz anerkannt worden sein, welche heutzutage bestreiten zu wollen, wir für einen der grössten volkswirthschaftlichen Irrthümer erachten würden. Gerade hierin zeigt sich am deutlichsten, dass mit v. d. Lith die Controverse zu Ende ging, nicht weil etwa das Interesse für die Frage verloren gegangen wäre, oder weil man die Erfolglosigkeit derselben eingesehen hätte, sondern weil sich im Laufe derselben so viele Wahrheiten für die Lehre von den Steuern abgeklärt hatten, dass man eine Entgegnung auf die letzte Lobrede der General- oder allgemeinen Accise, womit v. d. Lith unbewusst ihr auch die Leichenrede hielt, für überflüssig erachtete. Die beste Antwort waren die beiden ersten systematischen Werke von Justi (1755) und Sonnenfels (1765) über Finanzwissenschaft, welche sich gegenseitig ergänzend und berichtigend zum ersten Male die Wahrheiten, welche bei aller einseitiger Ueberschätzung und Verschrobenheit die Führer der Controverse und insbesondre v. d. Lith hergestellt hatten, zur selbstbewussten wissenschaftlichen Aussprache brachten.

b) für die Praxis.

Dass eine so tief gehende wissenschaftliche Bewegung nicht

ohne Einfluss auf die praktische Behandlung der Steuerfrage bleiben konnte, ist nicht zu verwundern. Hat doch stets die Theorie der Praxis die Wege vorgezeichnet, welche sie einschlagen soll und über kurz oder lang einschlagen muss, und haben doch auch die Männer der Praxis in den Schriften der Theoretiker stets die Verfeinerung ihrer „Kunst" gesucht und auch gefunden.

So machte denn auch unsre Controverse bald nach ihrem Entstehen einen nicht geringen Einfluss auf die Steuersysteme der verschiedenen deutschen Staaten geltend und die vielfach oft prinzipielle Aenderung der herrschenden Grundsätze ist zum guten Theile gerade unsrer Controverse und ihrenResultaten zuzuschreiben. Während man vor dem 30jährigen Kriege und noch nach demselben in den deutschen Staaten nur einzelne Consumtionsgegenstände mit Steuern belegte und dieselben Metze, Ziese, Licent u. s. w. nannte, hatte sich schon zu Ende des 17. Jahrhunderts ein dreifaches System der indirecten Besteuerung oder der Accise in des Wortes allgemeinerer Bedeutung entwickelt, worin unschwer ein merklicher Einfluss der theoretischen Erörterungen über die Accise erkannt werden wird; die Accise wird entweder 1) nur in den Städten erhoben und zwar von Allem, was der Bürger oder darin sich aufhaltende Fremde consumiren, sowie von allen Waaren, welche zum Verkaufe in die Städte gebracht werden, sei es von Edelleuten, Bürgern und Bauern, oder von Fremden, wohingegen die Landbewohner (Adelige und Bauern) für Alles, was sie selbst verzehren, von der Accise frei sind, letzteren (den Bauern) dagegen alle früher bestandenen Lasten, wie Quatember-Kopfgelder u. s. w. aufgebürdet bleiben, wovon der Städter befreit wird; oder

2) es war der Bürger und Bauer in gleicher Weise accisepflichtig von Allem, was er consumirte und zur Consumtion verkaufte, wogegen alle andern Lasten aufgehoben wurden; wozu

3) in einigen Ländern von Bürger und Bauer nicht nur die Universal - Accise, sondern auch alle bisher bestehenden directen Steuern erhoben wurden und nur der Adelige so weit befreit blieb, als er für den eignen Verbrauch in seiner Familie producirte. Zu diesen Systemen der indirecten Besteuerung, wie sie sich fast ausschliesslich in Norddeutschland fanden, gesellt sich als eine vierte Art derselben die in fast ganz Süddeutschland

beibehaltene Besteuerung einzelner Verbrauchsgegenstände neben den directen Leistungen und Abgaben der Unterthanen.

Es ist nicht anzugeben, welchem dieser vier Systeme der einzelne deutsche Staat in seiner Steuergesetzgebung gefolgt sei; bei dem Reiz der Neuheit, welchen die Accise allenthalben ausübte, schlug ein Versuch den andern aus dem Felde, und ein Systemwechsel war durchaus nicht so selten, als dass eine der beschriebnen Consumtionssteuerarten als durchgreifender Typus der Besteuerung in dem einen oder andern deutschen Lande bezeichnet werden könnte.

Wir müssen uns desshalb hier darauf beschränken, die verschiednen Aenderungen in der indirecten Besteuerung der einzelnen Staaten Deutschlands zu beobachten, in welchen wir einen Einfluss der theoretischen Erörterungen über die Accise erkennen können.

Preussen, welches in seiner Acciseordnung von 1684 so ziemlich genau der ersten von uns beschriebnen Arten der Acciseeinrichtung gefolgt war, blieb diesen Prinzipien auch später treu und erwarb sich für lange Zeit den Ruhm, die beste Acciseverfassung Deutschlands zu besitzen; es behielt eben auch für alle Wahrnehmungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Besteuerung ein stets offnes Auge, das schnell erkannte, was wenigstens dem Finanzzwecke förderlich war, ohne gegen das Staatsinteresse direct zu verstossen. Von diesem Standpunkte aus lassen sich die beiden heterogenen Veränderungen begreifen, welche im Laufe der Zeit an dieser Acciseordnung vorgenommen wurden: 1) die Erhöhung der Accise, besonders auf die unentbehrlichen Lebensmittel, ganz im Geiste Tenzels und seiner Anhänger (8. Nov. 1701), welche so weit ging, dass König Friedrich Wilhelm I. bei seiner Thronbesteigung sich veranlasst sah, durch Patent vom 12. Jänner 1715 zu versprechen, keine weitere Erhöhung vornehmen zu wollen, und 2) die später erfolgte Befreiung der inländischen Waaren mit gleichzeitiger Erhöhung der Imposte auf fremde Fabrikwaaren zum Schutze der durch die réfugiés aufblühenden Gewerbe (Accise-Reglement vom 24. Nov. 1733), womit man gerade den Grundsätzen der „entdeckten Goldgrube“ schnurstracks entgegen-

trat und sich zu den ächt merkantilistischen Grundsätzen des „Liebhabers der Wahrheit“ hinneigte, welcher in seiner Erwiderung gegen Tenzel (§ 11) sagt, dass gerade diese Art der Accise das Geld im Lande erhalte und desshalb wünschenswerth sei, die Einfuhr der Fremdwaaren gänzlich zu verbieten um den „Vertrieb“ der inländischen Erzeugnisse desto kräftiger zu unterstützen.

Noch weit mehr als in Preussen wurde die neue Errungenschaft der Accise in Sachsen für die Finanzzwecke ausgebeutet. Accis-Mandate von 1670 und 1682 hatten bisher die indirecte Besteuerung geregelt, die sich vorzüglich auf Kaufmannswaaren erstreckte, wobei zwischen in- und ausländischen nur in der Art der Erhebung der Accise ein Unterschied gemacht wurde; Getreide „sammt den Victualien, so zu männigliches Nothdurft auf den öffentlichen Markt, ingleichen zum häuslichen Gebrauch gebracht werden,“ waren unter Hinweisung auf einen Landtagsabschied v. J. 1657 noch vollkommen accisefrei. Als aber die Herrschaft des Landes auf den nachmaligen Polenkönig Friedrich August überging, und die Königskrone Anforderungen an das Land stellte, welche das kleine Kurfürstenthum nicht wohl auf gewöhnlichem Wege befriedigen konnte, da wurden alle Erfindungen und Probleme der Theorie in's Auge gefasst und die Besteuerung allmälig eine so vielfache und drückende, dass wir sie wohl mit Recht unter die dritte Klasse der von uns beschriebnen Steuersysteme zählen. Erst dehnte man die bestehenden Accisordnungen auch auf die Dörfer aus (General- vom 8. Mai und Dorfaccisordnung vom 13. Nov. 1705) und vermittelte dann durch die Einführung der General-Consumtions-Accis-Ordnung vom 31. August 1707, für die Städte und Marktflecken, die Ausbreitung des Accisewesens über das ganze Land. Diese General-Consumtions-Accis-Ordnung für die Städte und Marktflecken sollte nach dem vorangehenden Publicationspatente „anstatt derer bisherigen Ordinar-Steuern eingeführt werden, nachdem aus der benachbarten und andrer Lande Exempel die Generalaccise als ein sehr nützliches und zu der Städte Aufnehmen gereichendes Werk, wodurch der zeitherige Ordinar-Contribuente keineswegs allein, sondern auch andre, sowohl Fremde

als Einheimische, welche hiebevor zu denen gemeinen Bürden nichts beigetragen, nach Proportion ihrer Gewerbe und Consumtion gleichfalls zur Mitleidenschaft gezogen werden, am allerbilligsten und erträglichsten befunden wurde." Wie wenig aber die königlich-kurfürstliche Regierung selbst die Absicht hatte, die Befreiung der Bürger von allen Ordinar-Steuern zu verwirklichen, zeigt cap. VI. dieser Generalacciseordnung, welches lautet: „Damit die Bürger und Bewohner der Städte wegen ihrer in den Stadtfluren habenden Feldern und Wiesen und Gärten einige Erleichterung haben mögen, als wird hiemit verordnet, dass sie hinfüro nur die Hälfte ihrer vorigen Steuer und Quatemberabgaben zu zwei gleichen Terminen als Ostern und Michael zur Acciseinnahme bezahlen; die auswärtigen aber, so in den Stadtfluren Felder haben, behalten ihre völligen Steuern."

Hierin konnte man sich also nicht den Tenzelschen Ansichten fügen; wie sehr man dagegen in Erhöhung der Tarifsätze auf dieselben eingegangen ist, das zeigt die beispielsweise Vergleichung einzelner Sätze der Acciseordnung von 1682 und der von 1707. Während dort der Eimer gemeinen Branntweins mit 12 Groschen belegt war, ist hier die Kanne mit 2 Groschen getroffen; dort zahlte man für 1 Thlr. Werth an Südfrüchten (Citronen, Kastanien u. dgl.) 3 Pfenninge, hier wurden 1 Groschen 6 Pfenninge verlangt. Das Scheffel Salz musste sonst mit 6 Pfenningen, nun mit 4 Groschen veraccisirt werden; in gleicher Weise wäre für alle Waaren eine drei- und mehrfache Erhöhung des Tarifs nachzuweisen, ganz abgesehen davon, dass die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Getreide, inländische Biere und Weine, geschlachtetes Fleisch, wie auch Bücher dort völlig accisefrei waren, während sie hier in nicht unbedeutendem Maasse zur Besteuerung gezogen worden sind. Es ist überhaupt bemerkenswerth, mit welcher Bereitwilligkeit von Seiten der deutschen Regierungen auf die von der Theorie empfohlne Ausdehnung und Verallgemeinerung der indirecten Besteuerung eingegangen wurde, während man die Voraussetzung, unter welcher allein die Wissenschaft die Ausdehnung des Systems der indirecten Steuern empfehlen zu können glaubte, nämlich die gleichzeitige Aufhebung aller bisherigen directen Steuern wenigstens in den Städten,

so gründlich ignorirte. Aber die einmal zum Bewusstsein gebrachten grossen Vortheile, welche die Accise durch die Leichtigkeit und Unmerklichkeit in der Erhebung wirklich mit sich brachte, waren zu verlockend, als dass man sie nicht bis auf den Grund für Finanzzwecke hätte ausbeuten sollen.

Auch Oesterreich und Kurpfalz hatten sich nicht enthalten können, dem Sirenengesange ihr Ohr zu leihen; insbesondere zeigt sich diess in der kurpfälzischen Acciseordnung vom 15. Februar 1701, welche sich nicht nur durch eine ungleich genauere Specification der accisbaren Gegenstände (wobei man sich hier auf Getränke, Mehl und Fleisch beschränkte), sondern insbesondere durch eine Erhöhung sämmtlicher Tarifsätze um das Doppelte von ihrer Vorgängerin aus dem Jahre 1672 auszeichnet, dabei aber nur als Subsidial-Mittel neben den directen Steuern bestand. Doch schon im Jahre 1718 berichtet uns der Verfasser der „Beantwortung des Vortrabs oder Untersuchung deren Klagen über die Accise" (Happe?), dass „ihre Kais. Maj. und S. kurfürstliche Durchlaucht von Pfalz die Accise schon wieder abschaffen müssen, nicht als wann man die Accise an und vor sich selbst vor böse geachtet, sondern weil man die fast unendliche und von Tag zu Tag sich vermehrende Gebrechen vor Augen gesehen und wie endlich das Land dadurch total ruinirt werden müssen. Und dies ist gar nicht nur obenhin in Eile geschehen, sondern es ist alles lange Zeit pro et contra darüber gestritten worden."

Auch in Braunschweig scheinen die gleichzeitigen theoretischen Erörterungen oder wenigstens das Beispiel Brandenburgs die Veranlassung zur allgemeinen Einführung des Consumtionslicents unter gleichzeitiger Aufhebung andrer Besteuerungsarten besonders des Scheffelsatzes der Dorf- und kleinen Städtetaxe geworden zu sein. Die Länder des braunschweig-lüneburgischen Herzogthums (später Kurfürstenthums), wozu auch die hannoveranischen Landestheile gehörten, sind das einzige Beispiel der reinen Durchführung der Tenzelschen Ideen; die Acciseordnung von 1686 erstreckt sich gleichmässig über das ganze Land, besteuert nur die vorzüglichsten Nahrungsmittel, als Brod, Fleisch und Bier, nebst der Kleidung und zwar in hohen

Procenten, wogegen Getreide als Handelsartikel, Rohwaaren und Fabrikate aller Art gänzlich befreit blieben [1]. Man rühmte von ihr, dass sie im Vergleich zu andern Staaten eine grosse Menge von Accisebediensteten erspare und dass sie den Handel und Verkehr wesentlich durch die Befreiung der Kaufmannsgüter befördere; ja Spittler hält sie für die Zeit, in der sie gegeben war, als das bedeutendste Ereigniss und den besten Gedanken staatsmännischer Weisheit und schreibt von ihr: „Damit war endlich das Geheimniss gefunden, dass wir viel zahlen konnten, ohne viel gedrückt zu sein, eine Taxation endlich entdeckt, die unbemerkt selbst auch jenen Haufen überschlich, der sogar in Zeiten allgemeiner Noth geradehin geforderte Taxen nie verwilligt haben würde, ein neuer Steuerfuss eingeführt, der den tausendfältigen Veränderungen des allgemein gesellschaftlichen Zustandes, den schlausten Metamorphosen des Luxus, der steigenden und abnehmenden Consumtion ohne kostbare neue Revision unausgesetzt selbst folgte. Der Stein der Weisen war gefunden, wenn wir ihn anders als weise Männer zu gebrauchen wussten, dass nicht unzeitige Milde, die des reichen betrügerischen Kaufmanns schont, endlich zu neuer Erhöhung der alten Licente und schnell zu mehr als zweifacher Bedrückung des geduldigeren ehrlichen Bürgers unvermeidlich führen musste."

Die süddeutschen Regierungen hielten sich von dieser grossen Bewegung im Steuerwesen merkwürdig ferne; sie behielten mit ihren Einlageregistern und Schatzrollen ihre directen Steuern bei, erhöhten zwar auch den da und dort bestehenden Bier- oder Fleischaufschlag, ohne sich jedoch in den allgemeinen Strudel, welcher sich des Nordens bemächtigt hatte, fortreissen zu lassen, eine Thatsache, welche durch das Fortbestehen der festen Kreisverfassungen bei ihnen zum grossen Theile erklärt wird, indem dadurch mit den hohen Kosten einer eignen Landesvertheidigung eine der bedeutendsten Veranlassungen der Finanznoth andrer Staaten ferngehalten wurde.

Aber nicht nur in Deutschland, sogar im Auslande wurde

---

1) vgl. über sie: Leib l. c. IV. 23. Lang Geschichte der Steuerverfassungen in Deutschland S. 235. Spittler Gesch. von Hannover II. S. 354.

die Bewegung fühlbar: das volkswirthschaftlich so hoch entwickelte England machte im Jahre 1734 einen Versuch, die allgemeine Accise einzuführen; aber auch nur zu bald zeigte sich die Fruchtlosigkeit dieser Bemühungen, was bei den von Deutschland so sehr verschiednen Bevölkerungsverhältnissen Englands auch gewiss nicht Wunder nimmt.

So sehen wir denn, dass in den Jahren, während auf dem Felde der Theorie die Frage über das Accisewesen discutirt wurde und in der dieser Discussion unmittelbar folgenden Zeit eine grosse Reformation in dem Steuerwesen vieler deutscher Staaten sich durchführte, welche von der theoretischen Erörterung den ersten Anstoss, die Ideen oder auch praktische Winke erhielt, wenn schon die in's Leben gerufnen Einrichtungen oft in schreiendem Widerspruche mit den von der Wissenschaft dargelegten Grundsätzen standen und nur nach den Regeln einer gewissen Nützlichkeitspolitik eingerichtet waren, welche über dem Haschen nach Bereicherung der Staats- oder fürstlichen Kassen den höhern Zweck des Staates ausser Acht liess und so in Wahrheit die Henne schlachtete, welche goldne Eier legen konnte.
